

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Alkoholkonsums in öffentlichen Anlagen und auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Gotha

Aufgrund der §§ 27, 27a Abs. 2 und 3, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. Seite 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Stadt Gotha als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Verbot des Alkoholenusses

- (1) Auf dem Coburger Platz in Gotha ist es nicht gestattet, Alkohol in der Öffentlichkeit zu konsumieren. Der genaue Geltungsbereich ist in der Anlage gekennzeichnet. Der Verbotsbereich ist durch Hinweisschilder kenntlich gemacht.
- (2) Dieses Verbot gilt nicht innerhalb behördlich zugelassener Freischankflächen.
- (3) In Einzelfällen (Wochenmarkt und Veranstaltungen) kann die Ordnungsbehörde aufgrund besonderer Anlässe ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen.
- (4) Eine Ausnahme vom Verbot des Absatzes 1 bildet die Zeit vom 31. Dezember 18.00 Uhr bis zum 01. Januar 10.00 Uhr.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 Alkohol konsumiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG i.V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am 23.08.2021 in Kraft. Sie gilt zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2022.

Gotha, den 12.08.2021

gez. Kreuch
Oberbürgermeister

